Wien, Donnerstag, den 23. Februar 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 8.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Inhalt:

Ist die reformatio in peius bei einseitiger Berufung des Erwerbsteuerpflichtigen zulässig?

Die Frage ist — soviel uns bekannt — von den Erwerbsteuerlandescommissionen in bejahenden Sinne entschieden worden. Auch das Finanz-Ministerium hat dieser Auslegung des neuen Personal-Steuergesetzes seine Sanction ertheilt. Bei diesen Umständen darf man auf die Antwort des Verwaltungsgerichtshofes umso gespannter sein, als sich die Eingangs erwähnte Anschauung keineswegs mit bloßen juristischen Spitzfindigkeiten anfechten läßt, vielmehr eine starke Dosis Formalismus dazu gehört, sie im Gesetze begründet zu finden.

Die bisherige Darstellung der Frage*) argumentirt nämlich folgendermaßen: Die einzige Bestimmung des Gesetzes vom 25. October 1896 über die reformatio in peius sei überhaupt nur im § 222 enthalten und diese gehe dahin, daß die Personal-Einkommensteuer einseitig nicht erhöht werden darf. Hieraus folge das Gegentheil für die anderen Steuerkategorien.

Wir anticipiren die weiter unten folgenden Erörterungen und behaupten: Diesem Paragraph kommt keine über das IV. Hauptstück hinausreichende Bedeutung zu. Wenn aber dem so ist, und, — hier behaupten wir nichts Unbewiesenes, sondern constatiren nur die Thatsache — diesem Theile der Rechtsmitteltheorie im Gesetze keine ex professo-Regelung zu Theil wurde, so müssen an Stelle der Lücke, welche die ersten drei Hauptstücke in obiger Hinsicht aufweisen, die Folgerungen treten, zu denen uns die Analyse des Wesens der einzelnen Steuergattung, ihrer eigenthümlichen Natur und die Erwägung führen, daß das bloße „Nehmen" kaum geeignet ist, das moralische Ziel des Gesetzes zu fördern.

Von diesem Standpunkte aus liegt nun in der einseitigen Erhöhung der angefochtenen speciellen Erwerbsteuer, sowie der Rentensteuer insofern keine materielle Benachtheiligung, als es sich hiebei immer nur um Subsummirung eines dem Steuerpflichtigen bekannten Thatbestandes unter einen bestimmten Gesetzesparagraphen, also um Rechtsfragen handelt. Ob es freilich auch hier nicht angezeigter erscheint, besonders in nicht ganz zweifellosen und schwierigeren Fällen die Nachtragsbemessung unter Freilassung des Recursrechtes anzuordnen, bleibe dahingestellt. Immerhin könnte man behaupten, daß es schon der materiellen Richtigkeit der Entscheidungen, geschweige denn ihrer „Popularität" und dem Säckel des Steuerpflichtigen gewiß keinen Abbruch thun kann, wenn auch hier der Grundsatz: „audiatur 2c." zur Durchführung gebracht wird.

Wesentlich anders liegen die Dinge bei der Personal-Einkommensteuer. Hier stehen sich Fälle der heterogensten Art gegenüber. Einerseits kann die Berufungscommission im Gegensatze zur Schätzungscommission eine Abzugspost nicht für passirbar halten, oder die Frage, ob ein Einkommen dem Haushaltungsvorstande zuzurechnen ist oder nicht, zum Nachtheile des Steuerpflichtigen entscheiden u. dgl. mehr, kurz, die Berufungscommission kann anderer Rechtsanschauung sein, als die Schätzungscommission, wobei die reformatio in peius kein Unrecht in dem oben erwähnten Sinne bedeutet.

Andererseits kommt aber hier vor Allem die materielle Richtigkeit der nach § 214 vorgenommenen Einschätzung in Betracht. Da handelt es sich nicht um Interpretationskünste, sondern um die Verbindung des ziffermäßigen Resultates der Einschätzung mit den äußeren Merkmalen, auf welche sich dieselbe stützt — eine Verbindung, der sich als psychologischer Vorgang der Controle des Dritten entzieht. Wurde doch die Einschätzung, sachlich zwar sehr richtig, im Uebrigen aber höchst ominös, mit dem Verdict der Geschworenen verglichen! Es läßt sich eben nicht Alles zu Papier bringen, am allerwenigsten Dinge, für welche der Eingeweihte den äußern Ausdruck verhältnißmäßig leicht finden, dessen Zusammenhang mit dem thatsächlichen Substrat aber der Fernestehende beinahe unmöglich herstellen kann. Schon von diesem Gesichtspunkte allein ist es ein Nonsens, die Einschätzung durch eine andere, mit dem Leben und Wirken des Steuerpflichtigen oft gar nicht, im besten Falle nur zum geringsten Bruchtheile vertraute Körperschaft ex offo „in peius reformiren" zu lassen.

Allein — alle diese Erwägungen, so begründet sie theoretisch auch sein mögen, können füglich in zweite Linie gestellt werden. Die Steuern und ihre Mysterien versteht man viel besser von der praktischen Seite. In dieser Beziehung braucht nur bloß an zwei Dinge erinnert zu werden: einmal an die Wichtigkeit, die man der Personal-Einkommensteuer in den beiden feindlichen Lagern — Publicum und Fiscus — mit Recht beigemessen hat, dann an die Thatsache, daß dieselbe als nicht contingentirte und durch den § 214 sehr dehnbare Steuer einseitigen Experimenten der Finanzverwaltung weit mehr zugänglich ist als jede andere Steuer. Bei dieser Sachlage war es vom Standpunkte des permanenten Steuerausschusses nur zu begreiflich, daß er am betreffenden Paragraph der Regierungsvorlage ganz einschneidende Aenderungen vornahm und ihm „im Interesse des Steuerpflichtigen" seine jetzige, die reformatio in peius ausschließende Gestalt gab. (S. 227 des A. B.) Wie so manche andere Bestimmung des Personal-Steuergesetzes, ist auch diese mehr ein Product gelegent-

*) Siehe Nusko: „Kurze Darstellung" S. 20, Nr. 4, Freiberger: „Handbuch" II. Auflage, S. 352, Nr. 4.

licher Erwägungen, als bewußtes, an alle logisch etwa möglichen Consequenzen denkendes Hineintragen eines übrigens negativ ausgedrückten Princips. Deßhalb erscheint es uns bedenklich, aus § 222 eine allgemeine Regel ableiten zu wollen, noch bedenklicher darum, da dies unter Zuhilfenahme des leicht praktikablen Argumentes a contrario geschieht, während sich das Gesetz über die Frage ex professo überhaupt nicht ausspricht. Es gilt daher, bei jeder einzelnen Steuergattung in ihrem Wesen besondere Anhaltspunkte zu suchen.

Wie steht es nun diesfalls mit der allgemeinen Erwerbsteuer? Zunächst betonen wir ausdrücklich, daß die oben erwähnten, für die jetzige Fassung des § 222 maßgebenden Momente hier wegfallen. Dies vorausgesetzt, werden schon beim bloßen Eingehen die Intentionen des Gesetzgebers,*) welcher gerade in der Selbstvertheilung der Steuersätze durch die Standesgenossen untereinander, die beste Gewähr für die richtige Vertheilung derselben erblickt, starke Zweifel an der Gesetzmäßigkeit einer einseitigen reformatio in peius rege. Und das Gesetz? Nach § 32 des Personal-Steuergesetzes „weist die Erwerb-Steuercommission den Steuersatz . . . . nach freiem Ermessen zu“. Zu diesem Behufe soll sie sich ein Bild über die mittlere Ertragsfähigkeit des Unternehmens machen und letztere ebenfalls in „freier Würdigung aller erhobenen und der sonst ihr bekannten Umstände“ beurtheilen. (§ 33 l. c.)

Es handelt sich also auch hier — wie bei der früher besprochenen Einschätzung — um eine arbiträre Entscheidung, deren innerliches Wesen eine actenmäßige Begründung ausschließt. Man darf nicht vergessen, daß die Veranlagungscommission ihr Gutachten sowohl auf Grund der festgestellten, als auch solcher Umstände abgibt, welche ihr zwar bekannt, in den Acten aber keinen Ausdruck finden, ja nicht einmal zu finden brauchen, für die Frage der Ertragsfähigkeit und in weiterer Folge für die Zuweisung des Steuersatzes in I. Instanz jedoch ungleich wichtiger sind, als die aus den Berufungspapieren ersichtlichen. Uebrigens gibt es für die Ertragsfähigkeit nur drei „Noten“: gewöhnlich, größer und kleiner als gewöhnlich. (§ 33 cit.) Glaubt man denn wirklich, in diese drei Begriffe alle praktisch vorkommenden Unterschiede einschachteln zu können? Es ist mir Schablone gleichbedeutend und nichts als mißverstandene „ausgleichende Gerechtigkeit“, wollte man an Stelle eines Urtheiles, das aus der genauen Local- und Personalkenntniß eines relativ kleinen Bezirkes geschöpft, fußend im steten und intimen Contacte mit den Fluctuationen des Geschäfts- und Erwerbslebens, den Beobachtungsresultaten des täglichen Zuschauers entspricht, wollte man an Stelle dieses Urtheiles das auf oft flüchtigen und ungenauen Ziffern beruhende, wenn auch arithmetisch peinlich genaue Exempel der Landescommission setzen, der trotz der Zusammensetzung in ihrer Gesammtheit ganz gewiß der unmittelbare Blick und das — sagen wir's nur — instinctiv richtige Gefühl der Standesgenossen, also zwei Factoren abgehen, welche sich durch kein Actenmaterial ersetzen lassen.

Freilich ist der Einwand nur zu naheliegend, daß das Vorstehende im gleichen Maße auch für die Ermäßigungen gilt. Dies ist in gewissem Sinne richtig und eine Frage für sich; im vorliegenden Falle aber insoferne belanglos, als es sich hiebei nicht um eine Kritik des Berufungsrechtes überhaupt, sondern um die Untersuchung handelt, ob die einseitige Abänderung des Commissionsspruches zum Nachtheile des Steuerpflichtigen dem Personal-Einkommensteuergesetze entspricht. Das Steuerzahlen gehört nun einmal nicht zu den Annehmlichkeiten des Lebens, und was zur Abschaffung einer dem Steuerträger wohlthätigen, gesetzlich normirten Institution gesagt werden könnte, zur Vertheidigung einer erst heraus zu interpretirenden ihm nachtheiligen geltend zu machen — dieses Argument kann doch nur von einem eingefleischten Fiscalisten ernst genommen werden.

Daß Ungleichmäßigkeiten, sogar als Ungerechtigkeiten sich darstellende Begünstigungen vorkommen können, ist menschlich, zugleich aber die Kehrseite des einmal angenommenen Principes. Uebrigens führt uns gerade der zuletzt erwähnte Umstand auf eine Bestimmung des P.-St.-G., aus welcher sich die schwer wiegendsten Bedenken gegen die einseitige reformatio in peius ergeben, wir meinen das Berufungsrecht und die Berufungspflicht des Vorsitzenden. Es läßt sich von diesem zwar nicht behaupten, daß sie die reformatio in peius logischerweise ausschließen, allein zum mindesten ebenso logisch gedacht ist die Ansicht, daß in Folge dieser Bestimmung die einseitige Erhöhung des Steuersatzes wenn nicht geradezu unzuläßig, so doch in hohem Maße überflüssig erscheint, indem das Gesetz damit den Weg anweist, auf welchem nach seinem Willen Remedur gegen Einseitigkeiten der Commission zu schaffen sei. Während es aber weiter keinen Unterschied macht, ob die Berufung nur in dem Falle zu ergreifen sei, daß der Staatsbürger so vernünftig war, sich durch den zugewiesenen Steuersatz nicht zu stark belastet zu fühlen, erschöpft sich andererseits die vornehmste Aufgabe des Vorsitzenden in der Wahrung „der Gerechtigkeit gegen Alle in gleichem Maße“.*) Wenn es nun der Vorsitzende, der die ganze Veranlagung geleitet, der auch über alle sonstigen Behelfe verfügt, nicht für seine Pflicht hält, gegen die Bemessung zu berufen, erscheint es nicht nur überflüssig, sondern auch nicht opportun, auf Grund der Zauberformel des Bemessungs- und Berufungsbogens, welche zwar immer vorhanden sein muß, aber meistens auch ist, gewissermaßen katholischer sein wollen als der Papst — denn, man läuft Gefahr, bei diesem Practiciren der ausgleichenden Gerechtigkeit die Ungleichmäßigkeit noch größer zu machen. Daß es ja noch mindestens ebensoviel Steuerpflichtige geben wird, die nach den Acten rechtskräftig zu niedrig besteuert sind, dürfte nur von Jenem angezweifelt werden, der sich ein Bemessungsprotokoll nie angesehen hat. Hiemit soll nicht gesagt werden, daß darin eine materielle Ungerechtigkeit liegt. Die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer ist eben — wie bereits erwähnt — eine solche, daß sie eine meritorische Prüfung beinahe unmöglich macht: daher von diesem Standpunkte keine besonders glückliche.

Wenn endlich allerdings zugegeben werden muß, daß die Erwerbsteuer-Landescommission in Folge mangelnder Rechtskraft der Steuer gewissermaßen an die Stelle, somit auch in die Rechte und Verbindlichkeiten der I. Instanz tritt, so ist dies — mutatis mutandis — bei jeder Berufungsinstanz mehr oder weniger der Fall, gibt aber noch immer keine Auskunft darüber, wie weit diese Gleichstellung reicht. Hingegen ist es auf den ersten Blick klar, daß diese Frage nur eine andere Formulirung der an die Spitze dieser Abhandlung gestellten ist. Auf das Schulbeispiel eines „idem per idem“, welches in dem Versuche liegen würde, die eine Frage durch die andere lösen zu wollen, braucht denn doch nicht besonders aufmerksam gemacht zu werden.

Fassen wir nun das Gesagte kurz zusammmen: Auf der einen Seite keine directe Antwort des Gesetzes, wohl aber der Veranlagungs-Charakter der Steuer und die Berufungspflicht des Vorsitzenden, andererseits ein ephemerer, praktisch nicht erreichbarer Zweck, sowie das böse Blut, das im Kreise Derjenigen erzeugt werden muß, welche in der besten Ueberzeugung berufen haben — mala fides praesumitur? —, wir glauben, die Wahl kann einer modernen Finanzverwaltung nicht schwer fallen.

Graz, im Februar 1899.

Dr. Karl Savnik.

Mittheilungen aus der Praxis.

Ein nicht radicirtes Apothekergeschäft ist nur als ein auf Lebenszeit verliehenes persönliches Gewerberecht anzusehen, welches im Erbwege nicht übertragbar ist (§ 531 a. b. G.-B.).

In der Verlassenschaftssache nach dem verstorbenen Apotheker Emanuel B. hat das k. k. Bezirksgericht in M. mit Bescheid vom 29. October 1896, Z. 3629, das von der Erbin Irma P., geborenen B., gestellte Begehren, um Einbeziehung des von den Sachverständigen, abgesehen von der Rechtsfrage, bedingt ermittelten Werthes der von dem Erblasser in F. und J. ausgeübten Apothekerconcession in dem angenommenen Betrage von 20.000 fl. in die Nachlaßinventur abgewiesen, weil das von dem Erblasser Emanuel B. betriebene Apothekergeschäft nicht als ein radicirtes oder verkäufliches Realgewerbe, welches mit dem Besitze der Nachlaßrealität als integrirender Bestandtheil verbunden ist, in Betracht kommt, sondern sich lediglich als ein mit der Urkunde des bestandenen k. k. Bezirksamtes in M. vom 1. Juni 1865,

*) Siehe A. B. S. 149 ff.

*) Vergl. V. V. I. Art. 16, Z. 1 und 12a, A. B. S. 149 ff.

Z. 587, verliehenes persönliches Gewerberecht darstellt, welches nach dem einhelligen Ausspruche der Sachverständigen und dem eingeholten Gutachten des Apotheker-Hauptgremiums des Königreiches Böhmen vom 1. September 1896, Z. 453, nur auf die Person des Gewerbsmannes selbst eingeschränkt ist, nur für diesen Concessionär einen Werth hat, mit seinem Tode erlischt und, da eine Uebertragung an andere Personen durch Veräußerung, Verpachtung oder Verpfändung nicht gestattet ist, an sich keinen Vermögenswerth bildet; der Umstand aber, daß nach dem § 59 der Gewerbeordnung vom 2. Juli 1859, Nr. 113 R.-G.-Bl., ein derart concessionirtes Personalgewerbe nach dem Tode des Concessionärs für Rechnung des minderjährigen Erben bis zu seiner erreichten Großjährigkeit auf Grundlage der alten Concession durch einen befähigten Vertreter fortgeführt werden kann, wohl eine Begünstigung für den Erben, welcher das Gewerbeetablissement mit der vorhandenen Einrichtung, den Vorräthen 2c. erbt, aber keinen Nachlaßvermögenswerth repräsentirt.

Dem Recurse der Irma P., geborenen B., hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag mit Erledigung vom 22. December 1896, Z. 28.179, stattgegeben und den angefochtenen Bescheid dahin abgeändert, daß dem k. k. Bezirksgerichte verordnet wird, in das Nachlaßinventar nach Imanuel B. die bis zur Großjährigkeit seines minderjährigen Sohnes und Universalerben Ludwig B. entfallenden jährlichen Pachtschillinge als Activum einzubeziehen; und zwar in der Erwägung, daß nach Absatz 1 des erblasserischen Testamentes die von dem Erblasser ausgeübte Apothekergerechtigkeit sammt Concession dem eingesetzten Universalerben Ludwig B. speciell zugedacht ist, daß mit Rücksicht auf den Staatsministerialerlaß vom 11. Jänner 1861, Nr. 8 R.-G.-Bl., und vom 8. Jänner 1866, Z. 22.384, und die Bestimmung des § 59 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, Nr. 227 R.-G.-Bl., beziehungsweise § 56 des Gesetzes vom 15. März 1883, Nr. 39 R.-G.-Bl., die dem Erblasser ertheilte Apotheker-Concession bis zur Erreichung der Großjährigkeit des minderjährigen Ludwig B. für dessen Rechnung fortgeführt werden kann, daß daher diese Concession als ein Recht erscheint, welches einen Bestandtheil des erblasserischen Vermögens bildet, dessen Werth in das Verlassenschaftsinventar einzubeziehen ist; und in der weiteren Erwägung, daß im Hinblicke hierauf zwar nicht der ermittelte Schätzwerth der Apothekergerechtigkeit, da selbe bei Eintritt der Großjährigkeit des Ludwig B. erlischt, überhaupt wohl aber die bis dahin sich ergebenden Nutzungen aus dieser Concession, als welche die bis zum Eintritte der Großjährigkeit des minderjährigen Ludwig B. sich ergebenden Pachtschillinge für diese in F. und J. ausgeübte Apothekergerechtigkeit erscheinen, als Activum in das Verlassenschaftsinventar umsomehr einzubeziehen sind, als es sich im vorliegenden Falle um die Ermittlung des Pflichttheiles der Recurrentin handelt.

Ueber den außerordentlichen Revisionsrecurs der Irma P., geborenen B., und den ordentlichen Revisionsrecurs des Franz S. als Vormundes des minderjährigen Ludwig B. hat der Oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 23. Februar 1897, Z. 1829, dem ordentlichen Revisionscurse des Letzteren stattzugeben und unter Abänderung der angefochtenen obergerichtlichen Erledigung den erstrichterlichen Bescheid wieder herzustellen befunden, und zwar unter Verweisung auf die im Wesentlichen richtige Begründung des ersten Richters und in der Erwägung, daß bloß persönliche Rechte des Erblassers, welche mit seinem Tode erlöschen, nach § 531 a. b. G.-B. niemals in dessen Nachlaß gehören, und daher bei der Bestimmung des Pflichttheiles sowohl als auch bei der Feststellung des Activstandes des Nachlasses nicht berücksichtigt werden können. Die Ausnahmsbestimmung der Gewerbeordnuug in Betreff des Fortbetriebes des Gewerbes für Rechnung der Witwe eventuell der minderjährigen Kinder des Erblassers ist eine öffentlich-rechtliche und kann aus derselben ein Erbrecht nicht abgeleitet werden. Aus eben denselben Gründen erscheint es auch nicht zulässig, den Pachtschilling für das verpachtete Gewerbeetablissement in den Activstand des Inventars einzutragen.

Hiedurch erhält auch der außerordentliche Revisionsrecurs der Irma P., geborenen B., seine abweisliche Erledigung.*)

Not.-Ztg.

*) Siehe die entgegengesetzte oberstgerichtliche Entscheidung vom 8. Jänner 1895, Z. 15.633 ex 1894, „Juristische Blätter“ vom Jahre 1895, Nr. 14, S. 167.

Formelle Zulässigkeit der Klage wider einen Bezirksausschuß.

A. erwirkte die gerichtliche Einantwortung der Wechselforderungen in zwei Beträgen von je 600 fl., welche dem B. als Unternehmer des Baues einer Eisenbahnzufahrtsstraße auf Grund von Verträgen, die er mit dem Bezirksausschusse geschlossen hat, aus der Casse des Bezirksausschusses gebührten und es wurde letzterer angewiesen, die Beträge dem B. nicht auszuzahlen, sondern zu Gunsten des A. zu behalten. Demungeachtet hat der Bezirksausschuß die dem A. eingeantworteten Beträge dem B. ausgezahlt. Der A. klagt nun den Bezirksausschuß wegen Zahlung.

Die erste Instanz hat nach dem Klagebegehren erkannt.

Ueber Berufung des Belangten hat das Oberlandesgericht das erstrichterliche Urtheil sammt den vorangegangenen Verfahren als nichtig aufgehoben und die Zurückweisung der Klage ausgesprochen, weil nach § 1 C.-P.-O. die Proceßfähigkeit nur eine physische oder juristische Person im Sinne des § 26 a. b. G.-B. besitzt, der Bezirksausschuß weder eine physische oder juristische Person, auch nicht eine Körperschaft ist, die Vermögen besitzt; er ist bloß ein Organ des Bezirksrathes, also eine autonome Behörde, welche, da der Bau der Eisenbahnzufahrtsstraße im Concurrenzwege ausgeführt wird, gemäß des Landesgesetzes für Galizien vom 15. April 1881, L.-G.-Bl. Nr. 46, nur den öffentlichen im Concurrenzwege entstandenen Fond verwaltet. Da die Klage nicht gegen die Concurrenz des Baues der Zufahrtsstraße, sondern gegen den Bezirksausschuß lautet, dieser aber proceßunfähig ist, so mußte das erstrichterliche Urtheil sammt den vorangegangenen Verfahren als nichtig aufgehoben werden.

In Folge des Revisionsrecurses des Klägers hat der Oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 27. September 1898, Z. 11.528, den angefochtenen Beschluß des Brufungsgerichtes aufgehoben und ihm aufgetragen, mit Umgangnahme von dem formellen Abweisungsgrunde des Mangels der Proceßfähigkeit des geklagten Bezirksausschusses, die Berufung desselben nochmaliger Enscheidung zu unterziehen, weil nach dem Wortlaute des § 1 C.-P.-O., wonach jede Person, die selbstständig giltige Verpflichtungen eingehen kann, proceßfähig ist, dem geklagten Bezirksausschusse die Proceßfähigkeit um so weniger abgesprochen werden darf, als er im vorliegenden Falle thatsächlich Verträge geschlossen hat.

„Gem.-Ztg.“

Notizen.

(Erhebungen über Eisenbahnunfälle.) Rücksichtlich derselben ordnet der Erlaß des k. k. Eisenbahnministers vom 22. December 1898, Z. 29.490, Nachstehendes an: In letzterer Zeit sind wiederholt Bahnbedienstete, gegen welche die Anklage erhoben war, durch Außerachtlassung von bestehenden Instructionsbestimmungen einen Eisenbahnunfall herbeigeführt oder mitverschuldet zu haben, von den zuständigen Gerichten freigesprochen worden, weil durch Zeugenaussagen als erwiesen angesehen wurde, daß die betreffenden Instructionsbestimmungen im gegebenen Falle nicht eingehalten werden konnten oder daß die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen mit Wissen und Willen der Vorgesetzten geschehen sei, daher dieselbe nicht als eine Pflichtverletzung angesehen werden könne. Aus diesem Anlasse sehe ich mich zu folgenden Bemerkungen veranlaßt: Bei der bestehenden großen Verschiedenheit der Verhältnisse, unter welchen der Eisenbahnverkehr sich abwickelt, sind Fälle, in welchen die Einhaltung allgemeiner Vorschriften sehr erschwert oder unmöglich gemacht wird, nicht ganz zu vermeiden, und es kann daher auch die in der Verantwortung von Angeklagten vorkommende Berufung auf diesen Umstand berechtigt sein. Ebenso berechtigt erscheint auch deren Berufung auf die ständige Duldung der Nichtbeachtung von Instructionsbestimmungen, sofern eine solche ständige Duldung thatsächlich vorlag. In dieser Beziehung muß jedoch unterschieden werden, ob diese Duldung in Fällen erfolgt ist, in welchen die stricte Befolgung der Vorschrift unter den obwaltenden Verhältnissen in der That unthunlich war, oder ob eine Nachlässigkeit des mit der Obsorge für die Einhaltung der Vorschriften betrauten Vorgesetzten festgestellt werden konnte. Die zuverlässige Klarstellung dieser Umstände ist in jedem einzelnen Falle zunächst Sache der bahnseitigen Erhebungen, worauf bei Verfassung der durch Organe der Bahnverwaltung aufzunehmenden Erhebungsprotokolle Rücksicht genommen werden muß. Demzufolge ist bei der protokollarischen Einvernahme derjenigen Bediensteten, welche nach dem Thatbestande an dem Unfalle als schuldtragend in Betracht kommen, durch entsprechende Fragestellung oder durch eine seitens der Erhebungsorgane vorzunehmende und im Protokolle zum Ausdruck zu bringende Constatirung auf jene Momente und Umstände Bedacht zu nehmen, welche gegebenenfalls die Einhaltung der betreffenden Instructionsbestimmungen oder besonderen Vorschriften erschwert oder unmöglich gemacht haben oder aus welchen sonst eine Entlastung dieser Bediensteten gefolgert werden kann. Stellt sich dabei die Duldung einer Außerachtlassung der Vorschriften heraus, so werden, wenn eine solche nicht durch besondere Umstände entschuldigt werden kann, auch diejenigen Organe sich zu verantworten haben, denen die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften oblag. Die so

instruirten Erhebungsacte werden nicht nur die richtige Beurtheilung der betreffenden Vorkommnisse vom Standpunkte der Bahnverwaltung ermöglichen, sondern auch die Gerichte in jenen Fällen, in welchen dieselben zu ihrer Orientirung den Erhebungsact abverlangen, in die Lage setzen, sich über die Schuldfrage ein zutreffendes Urtheil zu bilden. Wird jedoch seitens des Gerichtes nicht der Erhebungsact selbst, sondern nur eine Information darüber verlangt, inwieweit dem an einem Unfalle betheiligten Personal bahnseits ein Verschulden beigemessen werden kann, so sind neben den belastenden Momenten auch die aus den Erhebungsacten hervorgehenden, jeden einzelnen Bediensteten entlastenden Umstände in unzweifelhafter Weise hervorzuheben, wodurch die Einleitung einer gerichtlichen Verfolgung, welche nach der Sachlage voraussichtlich mit dem Freispruche des Angeklagten enden würde, fallweise zu verhindern möglich sein wird.

(Die gesetzliche Regelung der Hausindustrie.) Ueber dieses Thema hielt in der Wiener Juristischen Gesellschaft am 8. d. M. der Secretärstellvertreter der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, Universitätsdocent Dr. Eugen Schwiedland, einen Vortrag, über welchen wir aus einem Berichte der „Juristischen Blätter" Nachstehendes entnehmen: „Die Hausindustrie — so führte der Vortragende aus — zeigt folgende Merkmale: Ein Unternehmer vertreibt berufsmäßig Waaren, deren Erzeugung von Anderen mit Mitteln kleingewerblicher Technik in ihren eigenen Räumen besorgt wird. Der Erzeuger steht dem Vertreiber wirthschaftlich und social abhängig gegenüber. Statistisch sind die hausindustriellen Betriebe außerordentlich schwer zu fassen. Die verlegenden Meister betrachten sich oft noch als Unternehmer, die verlegten Gesellen aber als Arbeiter wie andere. Die Verlagsindustrie zersetzt heute das Handwerk in den Städten wie auf dem Lande. So schätzt man in Oesterreich die Zahl der Heimarbeiter auf dreiviertel Millionen. Unter den Formen der verlegten Betriebe fallen vier Hauptgruppen ins Auge: der verlegte Werkstattmeister, der Zwischenarbeiter oder Vormeister, der in seiner Wohnung arbeiten läßt, der vereinzelte Heimarbeiter (Sitzgeselle), endlich die Organisation von Sitzgesellen, die Sitzgesellengruppe. Das vereinigende Merkmal liegt im Verleger, Auftraggeber, Verkäufer der Waare; er ist nicht Kunde, sondern nur der einzige oder einer von den wenigen vorhandenen Käufern; daher rührt seine beherrschende Stellung. Die staatliche Regelung der Verhältnisse dieser Arbeiter ist eine Forderung jener Fabrikanten und Werkstattmeister, welchen von Seite der Verleger eine Concurrenz erwächst, sowie der durch den Mitbewerb der Hausindustrie bedrängten Werkstattarbeiter. Bei der modernen Regelung der Heimarbeit treten sanitätspolizeiliche Gesichtspunkte — des Schutzes der Verbraucher, wie des Heimarbeiters — neben solchen der Gewerbepolitik hervor, es kommt mehr eine Regelung der großstädtischen Heimarbeit (des sogenannten „Schwitzsystems" oder „Sitzgesellenwesens") als der ländlich localisirten Hausindustrie zu Stande. Die Gewerbepolitik im Besonderen kann sich die Aufgabe stellen, zum Schutze der durch Verleger concurrendirten Unternehmer, oder zum Schutze der von Verlegern abhängigen kleinen Meister und Arbeiter Maßnahmen zu treffen. Der erstere Gesichtspunkt, der des Meisterschutzes, ist Oesterreich eigen; der zweite, das Princip des Arbeiterschutzes, herrscht im Auslande vor. Zu den gesetzlichen Maßregeln, welche sich im Interesse der Regelung der Hausindustrie empfehlen, gehört zunächst die Evidenzhaltung der hausindustriellen Arbeiter. Der Vortragende machte in dieser Richtung eine Reihe von Vorschlägen, wobei er auch die im Auslande, insbesondere in Nordamerika, übliche Evidenzhaltung als Beispiel anführte: private und behördliche Registrirung, öffentliche Register, behördliche Abzeichen am Hause oder am Eingange der Werkstätte. Eine solche Registrirung ist nothwendig, wenn man die Wohlthaten des Arbeiterschutzes auch den Hausindustriellen zuwenden will. Die Catastrirung könnte mit der Einführung der obligatorischen Arbeiterversicherung verbunden werden, von welcher bisher mit Unrecht zahlreiche Kategorien von Heimstättenarbeitern ausgeschlossen waren. Auch die Vorschriften der Sanitätspolizei ließen sich dann besser handhaben. Die von einzelnen Seiten aufgestellte Forderung, die Heimarbeit schlechthin zu verbieten, ist naiv; ihre Durchführung würde viele Arbeiter erwerbslos machen. Will man die Hausindustrie einschränken, dann ist es schon praktischer, eine eigenthümliche Bezeichnung der hausindustriell erzeugten Waaren zu verfügen. Der Vortragende legte der Versammlung eine Reihe von Marken vor, welche in Nordamerika zur Unterscheidung hausindustrieller Erzeugnisse von anderen üblich sind. Auch bei öffentlichen Submissionen sollten Producte der Heimstättenarbeit ausgeschlossen werden. So läßt der Londoner Grafschaftsrath die Uniformen der städtischen Feuerwehrmänner, Parkaufseher ꝛc. nur von Unternehmern liefern, welche nachweisen können, daß diese Producte in Fabriken, beziehungsweise geschlossenen Werkstätten, hergestellt werden. Schließlich kam der Vortragende auf die Mittel socialer Hilfe zu sprechen, durch welche dem Elend unter den Heimstättenarbeitern vorgebeugt, beziehungsweise dasselbe gemildert werden könnte, und empfiehlt nach dieser Richtung eine Reihe von Wohlfahrtseinrichtungen. Man dürfe heute nicht mehr leichthin sagen, daß gegen das schreckliche Uebel der Heimarbeit keine Abhilfe gegeben ist; unsere Zeit weise uns hier nicht nur die Aufgabe, sondern auch die Mittel zu ihrer Lösung."

Personalien.

Se. Majestät haben dem Sectionsrath im Handelsministerium Franz Xaver Freiherrn v. Buschman zum Ministerialrathe ernannt und den Sectionsräthen im genannten Ministerium Dr. Rudolf Schuster Edlen v. Bonnott, R. Krticzka v. Jaden und Dr. Mauriz R. v. Roeßler den Titel und Charakter eines Ministerialrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrathe Gustav Schödl der Finanz-Landesdirection in Graz den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen und denselben mit der Leitung der Finanzdirection in Czernowitz betraut.

Se. Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Ober-Postrathes bekleideten Postrath Josef Kunzelmann zum Ober-Postrathe bei der Post- und Telegraphen-Direction in Graz und die Posträthe Johann Tobiasch und Karl Hübner zu Ober-Posträthen bei der Post- und Telegraphen-Direction in Prag ernannt.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Josef Grafen v. Ezdorf in Linz den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberbergcommissär Leopold Kobercz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem pensionirten Evidenzhaltungs-Oberinspector Karl Schimmer das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrathe und Finanzdirector in Czernowitz Johann Kolazy anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem General-Directionsrathe der österr. Staatsbahnen Regierungsrathe Adolf Petrossi anläßlich der Uebernahme in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Leopold Gröger in Taus anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Hauptcassier der Bergdirection in Přibram Josef Hosna anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Ober-Rechnungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben den Steuer-Oberinspectoren Mathias Kotzian und Franz Peikert anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Director der Staatsschuldencasse Rudolf Noha und dem Director der niederösterreichischen Landeshauptcasse Wilhelm Pohl anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Steuereinnehmer Johann Chalupski anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Haupt-Steuereinnehmers verliehen.

Dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Ober-Finanzrathe in Triest Probus v. Fabrizi wurde anläßlich der Versetzung in den Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Ministerial-Vicesecretär Wladimir Ritter v. Decykiewicz zum Ministerialsecretär ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat die Rechnungsräthe Anton v. Blacha und Julius v. Leis zu Laimburg zu Ober-Rechnungsräthen, und den Rechnungs-Revidenten Erwin Lihotzky zum Rechnungsrathe im Ministerium des Innern ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Privat-Ingenieur Felix Fossel Edlen v. Arthenfels zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Steiermark ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat die Polizeicommissäre der Krakauer Polizeidirection Dr. Stanislaus Mazurkiewicz, Dr. Johann Rekiewicz und Stanislaus Balicki zu Polizei-Obercommissären ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Polizeicommissär des Polizei-Commissariates in Mährisch-Ostrau Dr. Michael Flatau zum Polizei-Obercommissär, dann die Polizei-Concipisten Eusebius Tymowski und Stefan Sienkiewicz zu Polizeicommissären bei der Lemberger Polizeidirection ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Privat-Ingenieur Theodor Skulina zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Böhmen ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat die Statthalterei-Secretäre Martin Fric und Erhard Kiczka zu Bezirkshauptmännern und die Bezirkscommissäre Paul Kretschmer und Friedrich Remes zu Statthalterei-Secretären in Mähren ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Bezirkscommissär Natalis Calebich zum Statthalterei-Secretär in Dalmatien ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat im Stande der Wiener Sicherheitswache den Bezirks-Inspector Ludwig Jost zum Ober-Inspector, den Revier-Inspector Josef Tandler und den Polizei-Concipisten Wladimir Tauber zu Bezirks-Inspectoren ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Redacteur der Reichsraths-Correspondenz Josef J. Fleischner zum Vorstande des stenographischen Bureaus des Reichsrathes ernannt.

Erledigungen.

Bezirkssecretärsstelle in der X. Rangsclasse bei den politischen Behörden in Steiermark bis 10. März 1899. (Amtsblatt Nr. 35.)

2 Pfänderverwahrersstellen in der IX. und 2 Officialsstellen in der X. Rangsclasse, eventuell 4 Kanzlistenstellen in der XI. Rangsclasse beim k. k. Versatzamte in Wien bis 15. März 1899. (Amtsblatt Nr. 35.)

Mehrere Bezirkscommissärstellen in der IX., beziehungsweise Statthalterei-Concipistenstellen in der X. Rangsclasse in Mähren bis 15. März 1899. (Amtsblatt Nr. 36.)

1 Bezirkshauptmannstelle in der VII., eventuell 1 Statthalterei-Secretärstelle in der VIII. Rangsclasse in Mähren bis 16. März 1899. (Amtsblatt Nr. 39.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 7 und 8 der Erkenntnisse, finanz. Theil, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.